

Das verwertete Archivmaterial stammt hauptsächlich aus Staats- und Stadtarchiven in München, Augsburg und Hannover. Namentlich der hannover-braunschweigsche (d. h. englische) Visitationsrat Funcke kommt ausführlich zu Wort. Dies ist angesichts der politischen und wissenschaftsgeschichtlichen Bedeutung von England/Hannover bzw. der Universität Göttingen in jener Zeit durchaus gerechtfertigt. Funckes Stellung als Vertreter eines mächtigen norddeutschen Territoriums wird konterkariert durch die süddeutsch reichsstädtische Sicht des Augsburger Delegierten. Naturgemäß kommt unter diesen Umständen der Beitrag mittlerer protestantischer Stände bzw. Universitäten, zu denen auch Württemberg und Tübingen gehörten, nicht sonderlich zur Geltung.

Zum Schluss ein paar Ausstellungen aus rechts- und landesgeschichtlicher Sicht: Die Behauptung, dass es über das „schriftproduzierende Personal der Vormoderne“ keine Arbeit gibt (S. 214), ist unrichtig. Wir besitzen etwa eine ganze Reihe von Studien, vor allem prosopographischer Art, über das Notariat und die Stadtschreiber im Spätmittelalter. Die (S. 312) wörtlich zitierte Klausel aus den Vollmachtsformularen der Gesandtschaften hat nicht die Substitution zum Gegenstand, sondern die Genehmigung (Ratifikation). Der visitierende Rat in Wetzlar ist ja bereits Subdelegierter der Kommission des Reichstags. Der aus Mömpelgarder, d. h. französischer Familie stammende Tübinger Kameralautor Malblanc wird gewöhnlich nicht mit dem teutonischen „k“ am Schluss zitiert. Der wegen Korruption entlassene, in Stockholm geborene Assessor Nettelbla schrieb sich zwar gerne selbst in dieser gekürzten Form ohne den Schlusskonsonanten, doch wäre ein Hinweis angebracht gewesen, dass die Familie ansonsten Nettelblatt hieß.

Solche kleineren Mängel dürfen aber über das Verdienst nicht hinwegtäuschen, das sich der Autor für die Kameral- und Reichsgeschichte erworben hat. Die fleißige und anregende Arbeit gibt ungeachtet gelegentlicher Längen nicht nur ein modernes, überaus facettenreiches Bild der letzten Kammergerichtsvisitation, sie eignet sich gleichermaßen als Einführung in deren komplizierte Geschichte wie als Fundgrube interessanter Details.

Raimund J. Weber

Maurice COTTIER, *Fatale Gewalt. Ehre, Subjekt und Kriminalität am Übergang zur Moderne. Das Beispiel Bern 1868–1941* (Kultur und Konflikte, Historische Perspektiven 31). Konstanz/München: UVK 2017. 245 S. ISBN 978-3-86764-719-9. Geb. € 39,-

Cottier hatte das Glück, für seine Dissertation im Stadtarchiv Bern einen geschlossenen Quellenbestand von 363 Kriminalakten aus den Jahren 1868 bis 1941 auswerten zu können. Während dieses Zeitraums herrschten einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen (was man in Deutschland für diese sieben Jahrzehnte nirgends antreffen wird). Deshalb ist in hohem Maße Vergleichbarkeit vorhanden. Cottier greift die bis in die politische Diskussion der Gegenwart hinein relevante Frage auf, ob und inwieweit sich das Gewaltverhalten geändert hat. Elias und neuerdings der umstrittene Kriminologe Pfeiffer gehen von einem ständigen Rückgang der Gewaltkriminalität aus, während die Historische Kriminalitätsforschung der letzten Jahrzehnte die These „de la violence au vol“ so eindeutig nicht beantwortet. Allerdings hat sich die Historische Kriminalitätsforschung bisher vor allem mit dem Mittelalter und der Frühen Neuzeit beschäftigt, während das 19./20. Jahrhundert bislang wenig untersucht wurde. Für Chicago, Paris und einige Orte in England liegen Untersuchungen vor, während im deutschen Sprachraum Cottiers Studie für diese Periode überhaupt die erste überhaupt je vorgelegte Arbeit ist, weshalb sie besondere Aufmerksamkeit verdient.

Cottiers Arbeit gliedert sich in zwei Teile. Im ersten, einer mit fast 80 Seiten sehr umfangreichen „Einleitung“, gibt er zunächst einen Überblick über die Entwicklung Berns, seiner Strafjustiz und seinen Quellencorpus. Kern der Einleitung ist die Darstellung der bisherigen Gewaltforschung, die zwangsläufig von Elias' Zivilisationstheorie ausgeht. Diese erklärt den Rückgang der im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit hohen Tötungs- und Gewalttaten mit einem Wandel des effekt- und emotionsgesteuerten Verhaltens zu rationaleren, „zivilisierten“ Methoden der Konfliktaustragung. Der Rekurs auf Elias wird eingebettet in die Überlegungen Max Webers zur Ehre und insbesondere in Bourdieus Forschungen zum Habituskonzept, das dieser am Ehrbegriff der Kabylen untersucht hatte, sowie die seitdem von Schwerhoff, Spierenburg, Dinges, Simmel und anderen weitergeführten Debatten. Auf den ersten Blick verblüffend ist, dass Cottier in diesem Kontext auch auf den eigentlich literaturwissenschaftlichen Begriff der Tragik ausführlich eingeht, der aber überzeugend mit Lombrosos Kriminalitätstypen in Verbindung gebracht wird.

Im zweiten Teil behandelt Cottier die konkreten Berner Fälle. Er gliedert in vier Gruppen, denen jeweils ein Kapitel gewidmet ist: Die beiden ersten befassen sich mit Gewaltdelikten (Mord, Totschlag, Körperverletzung), die beiden letzten mit Delikten sexueller Gewalt. In beiden Deliktgruppen kann Cottier zwei Phasen herausarbeiten: Die jeweils erste entspricht dem, was bereits aus der Deliktforschung der Vormoderne bekannt ist. Eine Schlüsselstellung nimmt die Ehre ein. Allgemeine Gewaltdelikte und Delikte der sexuellen Gewalt werden zur Verteidigung bzw. zum Aufbau der Ehre begangen, die in der Gesellschaft von zentraler, geradezu alles entscheidender Bedeutung ist.

Diese „alten“ Gewaltdelikte werden in der zweiten Hälfte von Cottiers Untersuchungszeitraum allmählich abgelöst von der neuen Form der „fatalen“ Gewalt. Das Auftauchen beider Gewalttypen wird jeweils im Hinblick auf Täter und Opfer empirisch untersucht: Wie alt sind diese? Woher stammen sie in geographischer und sozialer Hinsicht? Was lässt sich sagen zu Herkunft, Berufen, Tatorten, Tatsituationen? Dazu ist es hilfreich, dass Cottier seine komplexen Befunde mit zahlreichen Graphiken visualisiert. Die Unterschiede sind jeweils signifikant und lassen sich auch in den Vernehmungsprotokollen ausführlich exemplifizieren. Während in der ersten Phase die Täter hauptsächlich dem dörflichen Umland Berns und wenig qualifizierten, oft landwirtschaftlichen Berufen entstammen, sind die Täter der zweiten Phase eher städtischer Herkunft mit einem differenzierteren Berufsbild. Ein entsprechendes Bild findet sich auch für die Tatorte, wo Wald und Feld durch städtische Orte (Haus, Zimmer) abgelöst werden. Opfer sind fast durchweg Frauen (und Kinder), bevorzugt sozial randständig, ohne nennenswertes eigenes Sozialkapital.

Auffällig sind die Argumentationsgänge der Betroffenen. In der ersten Phase ereignen sich die Delikte einfach, sie geschehen situativ, ohne Planung, und sie werden auch nicht argumentativ gerechtfertigt. Cottier deutet dies alles als Einübung einer Werte- und Ehrpraxis, die konstitutiv für die Lebensrealität der noch weithin vormodern geprägten Gesellschaft war. In der zweiten Phase werden demgegenüber lange, individuell-subjektive Argumentationsgänge konstitutiv, die das Geschehene als tragisch-unausweichliches Schicksal betonen, das notwendigerweise fatal, also tödlich-tragisch enden muss, nicht selten sogar für die Täter, die immer wieder nach der Tötung und/oder dem sexuellen Gewaltakt (nicht immer erfolgreiche) suizidale Aktivitäten vornehmen. Ob man hier, wie von Cottier angedeutet, Parallelen zu den Massenselbstmorden in Deutschland 1945 ziehen kann, ist zwar eine originelle These, aber letztlich nicht verifizierbar.

Abschließend fasst Cottier im Kapitel „Von der Ehre zur Subjektivität“ die Ergebnisse zusammen. Immer wieder unterstreicht Cottier, dass Elias' Zivilisationskonzept zu kurz greife, wenn diese Entwicklung allein mit einer Abkehr von einer unkontrollierten, angeblich vormodernen, wilden Emotionalität zu einem angeblich modernen, affektkontrollierten Sozialverhalten erklärt wird. Während Gewalt insgesamt abnehme, nehme die moderne fatale Gewalt ja durchaus zu. Die alte Ehrkultur löst sich auf. Bemerkenswert ist, dass Cottier immer wieder die Parallelen zum jeweils zeitgenössischen kriminologischen, medizinischen und moralisch-philosophischen Diskurs herausarbeitet, nicht zuletzt rekurrierend auf Forels 1917 erschienene Abhandlung zum Untergang der „zivilisierten“ Gesellschaft, der Lombrosos Ideen fortführt. In diesen Kontext gehört auch der im Vergleich zu Forel wesentlich wirkungsmächtigere Oswald Spengler, der freilich nicht erwähnt wird. Es wären nun, über Bern hinaus, auch weitere Studien zum deutschen Sprachraum erforderlich. Man wird aber nirgendwo so günstige einheitliche juristische Rahmenbedingungen und einen so kompakten Quellenbestand wie in Bern vorfinden.

Über den wissenschaftlichen Bereich hinaus ist angesichts der Probleme der Gegenwart auch zu fragen, inwieweit Gewaltdelikte der Migrantenszene (Stichworte: Kölner Silvesternacht oder türkische und kurdische Rockerbanden) sich in das Modell der von Cottier untersuchten europäischen Gewaltdelikte einfügen oder ob sich hier ein anderer Gewalttypus abzeichnet – oder ob es sich um die Wiederkehr eines alten, längst überwunden geglaubten Gewalttypus handelt.

Gerhard Fritz

Herbert GÜNTHER, Die Eigentumsverhältnisse an ehemals amtlichem Schriftgut des Hauses Ysenburg-Büdingen. Eine Fallstudie (Schriften des Hessischen Staatsarchivs Marburg, Bd. 34), Marburg 2017. 70 S. ISBN 978-3-88964-219-6. Brosch. € 15,50

Die Benützung gewisser Teile (Rentkammer) der Archive des Hauses Ysenburg-Büdingen hat vor einigen Jahren zu Problemen und Anfragen im hessischen Landtag geführt. Die Ministerialverwaltung hatte sich dabei auf den Standpunkt gestellt, die fraglichen Archivteile stünden im Privateigentum und damit außerhalb der Einwirkungsmöglichkeiten des Landes. Mit dem vorliegenden, wohl aus verlegerischen Gründen als „Fallstudie“ bezeichneten Rechtsgutachten untermauert der Verfasser, ein ehemaliger hoher Verwaltungsbeamter und Dozent an der Archivschule Marburg, die Auffassung der Regierung, indem er die Rechtsentwicklung seit Beginn des 19. Jahrhunderts verfolgt.

Er kommt dabei zu dem Ergebnis, dass das Eigentum zwar zunächst auf den Staat übergegangen sei. Da dieser seine Rechte aber niemals ausgeübt habe, sei es schließlich auf dem Weg der zivilrechtlichen Ersitzung wieder auf die Familie übergegangen. Auch wenn man diesem Gedankengang folgen mag, was mit Rücksicht auf das Erfordernis der Gutgläubigkeit hinsichtlich des Eigentums an hoheitlichen Akten bei einem ehemaligen Reichsstand und standesherrlichen Haus nicht so ganz leicht fallen will, kann das Ergebnis aus der Sicht der staatlichen Archive und damit letztlich der Nutzer nicht recht befriedigen. Sollte de lege lata die Aufsicht und Nutzung solcher Archive und Archivteile tatsächlich nicht möglich sein, wäre der Gesetzgeber gefordert, der sich für die aus dem öffentlichen Interesse heraus nötigen Regelungen doch wohl auf die Sozialbindung des Eigentums berufen könnte. Ob es dazu kommen wird, kann freilich bezweifelt werden, und so wird man sich bis auf Weiteres mit den in verschiedenen Bundesländern in neuerer Zeit entwickelten und erprobten Möglichkeiten nichthoheitlicher Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Archivverwaltungen